



Meinl TRIO

Rechenschaftsbericht 2010/2011

**Meinl**   
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl TRIO**

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 11. Geschäftsjahr  
vom 1. April 2010 bis 31. März 2011

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	4
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	6
Ausschüttung	7
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	9
Vermögensaufstellung	11
Zusammensetzung des Fondsvermögens	12
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	16
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	22

## **AUSSCHÜTTUNG**

EUR 0,73 je Anteil

ab 15. Mai 2011

## **WIEDERANLAGERABATT**

2,00 % vom Ausgabepreis

vom 15. Mai bis 30. Juni 2011

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Kärntnerring 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 460

**Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

**Staatskommissäre**

MR Mag. Edith Peters, Wien  
OR Mag. Karin Kufner, Wien (ab 01.07.2010)

**Aufsichtsrat**

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender  
Dr. Daniel Charim Wien, Vorsitzender-Stv.  
Mag. Wolfgang Werfer (ab 01.09.2010)  
Wolfgang Matejka (bis 31.08.2010)

**Geschäftsführung**

Arno Mittermann, Wiener Neustadt  
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien  
Mag. Wolfgang Werfer, Wien (bis 31.08.2010)

**Prokurist**

Mag. Nicole Strebinger, Wien

**Anlagebeirat**

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien  
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden  
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

**Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL EXCLUSIVE WORLD	
BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

### Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA / Mag. Robert Binder
MEINL EXCLUSIVE WORLD	
BONDS & PROPERTIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA / Mag. Robert Binder
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Amundi Hong Kong Limited
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Jacqueline Miksits
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Jacqueline Miksits
MEINL INDIA GROWTH	Amundi Hong Kong Limited
MEINL JAPAN TREND	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL LIQUID	Jacqueline Miksits
MEINL QUATTRO eu	Mag. Nicole Strebinger, CIIA / Mag. Robert Binder
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

### Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

# Meinl TRIO

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

- ISIN AT0000728571 Ausschüttung -

## Sehr geehrter Anteilshaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl TRIO, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das 11. Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl TRIO weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 4,19 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 43.637 Ausschüttungsanteile.

Der Ausschüttungsanteilswert betragen am Berichtsstichtag EUR 96,04 je Anteil. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beträgt EUR 0,73 je Anteil und wird ab 15. Mai 2011 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.04.2010 bis 31.03.2011 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Ausschüttung - eine Performance von +2,44% für Ausschüttungsanteile.

## AUSSCHÜTTUNG

Für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird eine Ausschüttung von EUR 0,73 je Anteil, das sind bei 43.637 Anteilen insgesamt 31.855,01 EUR vorgenommen.

Die Ausschüttung in der Höhe von

**EUR 0,73**

je Anteil wird ab 15. Mai 2011 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meinel Bank Aktiengesellschaft, kostenfrei ausbezahlt.

Soferne der Anteilinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gemäß § 93 Abs.3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den gesetzlichen KESt-Anteil in Höhe von

**EUR 0,17 je Anteil.**

## WIEDERANLAGERABATT

In der Zeit vom 15. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 wird ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 2% je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR <sup>1)</sup>	Wertzuwachs / Wertminderung in % <sup>2)</sup>	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
23.10.00 <sup>3)</sup>		100,00			
31.03.01 <sup>4)</sup>	0,05	98,52	0,96	- 1,48	- 1,48
31.03.02	16,98	99,45	3,20	+ 1,93	+ 0,42
31.03.03	13,46	86,99	2,50	- 9,55	- 9,17
31.03.04	14,87	93,85	1,80	+ 11,05	+ 0,86
31.03.05	14,31	93,44	1,80	+ 1,55	+ 2,41
31.03.06	13,37	101,10	1,39	+ 10,32	+ 12,97
31.03.07	10,19	101,41	1,61	+ 1,71	+ 14,90
31.03.08	7,64	96,93	1,93	- 2,90	+ 11,57
31.03.09	3,94	77,99	1,84	- 17,93	- 8,43
31.03.10	4,83	94,72	0,96	+ 24,10	+ 13,63
31.03.11	4,19	96,04	0,73	+ 2,44	+ 16,40

<sup>1)</sup> jeweils am 15. Mai

<sup>2)</sup> unter Wiederveranlagung der Ausschüttung

<sup>3)</sup> Erstausgabetag

<sup>4)</sup> Rumpfgeschäftsjahr

## **INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE**

Zu Beginn des Geschäftsjahres sah man im Euroraum und in den USA positive Konjunkturdaten. Vor allem die BRIC – Staaten konnten deutliches Wachstum zeigen. Im Sommer sorgten jedoch deutlich schwächere Wirtschaftszahlen aus den USA für ein erneutes Aufkommen von Rezessionsängsten. Davon konnten Staatsanleihen bester Bonität profitieren und diese verzeichneten Rekordzuflüsse. Die Rendite der 10 jährigen BRD Bundesanleihe fiel unter 2,3% und erreichte damit einen neuen Tiefststand. Ausgelöst durch bessere Wirtschaftsdaten und deutlich höhere Inflationszahlen kam es jedoch in der zweiten Geschäftsjahreshälfte auch am deutschen Rentenmarkt zu einer deutlichen Korrektur, in deren Folge die Rendite der 10 jährigen Anleihen bis auf 3,38% anstieg. In den europäischen Krisenländern Griechenland, Irland und Portugal sah man eine deutliche Spreadausweitung gegenüber deutschen Staatsanleihen.

An den Aktienmärkten kam es in der Berichtsperiode, ausgelöst durch die Finanzkrise in den Ländern Griechenland, Portugal und Irland sowie die wieder aufkommenden Rezessionsbefürchtungen in den USA zu stärkeren Schwankungen. Mit den deutlich besser als erwarteten Wirtschaftsdaten und über den Erwartungen liegenden Unternehmensergebnissen konnten sich die Aktienmärkte aber wieder deutlich von ihren Tiefständen entfernen. Zu den Outperformern in der Berichtsperiode zählten die amerikanischen und die asiatischen Aktienmärkte, ausgenommen Japan, das ausgelöst durch das schwere Erdbeben deutlich Verluste erlitt. In Europa verzeichnete der Eurostoxx 50 einen leichten Rückgang, der österreichische Aktienmarkt konnte jedoch ein Plus von fast 10% erzielen. Sehr positiv konnten im Geschäftsjahr die zyklischen Werte abschneiden, bei Finanztitel, die 2010 unter der Finanzkrise zu leiden hatten, kam es am Jahresanfang 2011 zu einer Erholung.

## **ANLAGEPOLITIK**

Der Fonds investiert in Aktien und Anleihen, wobei der Aktienanteil in den Regionen USA, Europa und Asien veranlagt wird. Die Titelselektion erfolgt dabei mittels des Value Quant Modells. Der Anteil an Immobilienaktien wurde in der Berichtsperiode untergewichtet. Der Anleihenanteil wird ausschließlich in europäische Staatsanleihen investiert, wobei hier in die Länder Österreich, Deutschland, Frankreich und Holland investiert wurde.

**Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens**  
**Meinl TRIO**

**1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungs-anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	94,72
Ausschüttung am 17.05.2010 (entspricht 0,0103 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,96
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	96,04
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	97,03
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>2,31</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>2,44%</b>

**2. Fondsergebnis**

**a. Realisiertes Fondsergebnis**

**Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	92.367,07	
Dividendenerträge	23.764,07	
sonstige Erträge 7)	0,00	116.131,14
Sollzinsen		0,00
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-66.614,86	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-3.240,00	
Publizitätskosten	-2.567,42	
Transaktionskosten	0,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-8.712,71	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-14.520,13	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-81.134,99
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>34.996,15</b>

**Realisiertes Kursergebnis 2) 3)**

Realisierte Gewinne aus Wertpapiere	136.002,65	
Realisierte Gewinne aus Derivate	28.675,20	
Realisierte Verluste aus Wertpapiere	-8.919,64	
Realisierte Verluste aus Derivate	-154.920,00	
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>838,21</b>

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**35.834,36**

**b. Nicht realisiertes Kursergebnis**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>75.762,52</b>
--	------------------

**Ergebnis des Rechnungsjahres**

**111.596,88**

**c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres**

**-3.322,31**

**Fondsergebnis gesamt**

**108.274,57**

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)</b>		<b>4.833.268,10</b>
<b>Ausschüttung</b>		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 17.05.2010	-48.986,88	<b>-48.986,88</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	205.308,39	
Rücknahme von Anteilen	-910.092,58	
Ertragsausgleich	3.322,31	<b>-701.461,88</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		<b>108.274,57</b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		

---

**Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)** **4.191.093,91**

---

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Ausschüttung</b>			
Ausschüttung am 16.05.2011 für 43.637,00			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,73		31.855,01	
			<b><u>31.855,01</u></b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		32.512,05	
<b>Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	163.839,64		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-164.496,68</u>	-657,04	
<b>Veränderung des Gewinnvortrags 6)</b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
			<b><u>31.855,01</u></b>

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Ausschüttungsanteil EUR 93,29
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 0,00
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 4.833.268,10  
51.028,00 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 4.191.093,91  
43.637,00 Ausschüttungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

# ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 31. MÄRZ 2011 Meinl TRIO

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand 31.03.2011 Stk./Nom.	Käufe Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Aktien</b>								
Allianz SE	DE0008404005	EUR	1.200	0	0	100,3500	120.420,00	2,87
Aurubis AG	DE0006766504	EUR	1.000	0	1.900	37,7500	37.750,00	0,90
AEGON N.V.	NL0000303709	EUR	16.000	0	0	5,3610	85.776,00	2,05
Daimler AG	DE0007100000	EUR	1.500	0	1.900	50,0000	75.000,00	1,79
Deutsche Bank AG Namensaktien	DE0005140008	EUR	1.000	1.000	0	41,9450	41.945,00	1,00
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	5.000	0	2.000	15,1700	75.850,00	1,81
Deutsche Telekom Aktiengesellschaft Namensaktie	DE0005557508	EUR	6.000	0	0	10,8900	65.340,00	1,56
Immofinanz AG	AT0000809058	EUR	15.000	15.000	0	3,2070	48.105,00	1,15
Internationale Nederlanden Groep NV	NL0000303600	EUR	8.000	6.000	4.000	9,1440	73.152,00	1,75
Kemira Oy	FI0009004824	EUR	8.250	0	0	11,4000	94.050,00	2,24
Koninklijke Dutch State Mines (EUR)	NL0000009827	EUR	1.500	0	1.000	43,5800	65.370,00	1,56
Koninklijke Philips Electronics N.V.	NL0000009538	EUR	2.055	55	0	22,7200	46.689,60	1,11
Nokia Corporation	FI0009000681	EUR	5.000	0	0	6,1200	30.600,00	0,73
Peugeot S.A. Ordinary Shares	FR0000121501	EUR	3.400	0	0	28,3450	96.373,00	2,30
Societe Generale Ordinary Shares	FR0000130809	EUR	1.955	0	0	47,4800	92.823,40	2,21
Voest-Alpine AG Aktien	AT0000937503	EUR	3.000	0	1.000	33,8800	101.640,00	2,43
							<b>1.150.884,00</b>	<b>27,46</b>
Cheung Kong Shares (HKD)	HK0001000014	HKD	6.000	0	0	127,4000	69.683,49	1,66
PetroChina Company Limited	CNE1000003W8	HKD	120.000	0	0	11,6800	127.771,30	3,05
							<b>197.454,79</b>	<b>4,71</b>
China Medical Technologies Ltd (USD)	US1694831041	USD	2.500	4.500	5.500	11,9700	21.238,47	0,51
Gamestop Corporation Class A	US36467W1099	USD	2.000	0	0	22,6300	32.122,07	0,77
Jabil Circuit Incorporation	US4663131039	USD	4.000	0	0	21,1900	60.156,14	1,44
Macy's Inc.	US55616P1049	USD	4.000	0	1.000	24,2400	68.814,76	1,64
National Semiconductor Corporation	US6376401039	USD	5.000	0	0	14,5400	51.596,88	1,23
							<b>233.928,32</b>	<b>5,58</b>
<b>Obligationen</b>								
3,75 Bundesrep. Deutschland 17.11.2006- 04.01.2017	DE0001135317	EUR	650.000	0	200.000	104,8100	681.265,00	16,26
3,75 France O.A.T 09.01.2007-25.04.2017	FR0010415331	EUR	500.000	0	0	103,3500	516.750,00	12,33
4 Bundesanleihe Rep.Österreich 25.04.06- 15.09.16	AT0000A011T9	EUR	755.000	0	120.000	104,4975	788.956,13	18,82
4 Netherland Government 17.07.2006- 15.07.2016	NL0000102283	EUR	300.000	0	0	105,3500	316.050,00	7,54
							<b>2.303.021,13</b>	<b>54,95</b>
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>						<b>EUR</b>	<b>3.885.288,24</b>	<b>92,70</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>3.885.288,24</b>	<b>92,70</b>
<b>Bankguthaben</b>								
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>		EUR	263.147,38				263.147,38	6,28
<b>Summe der Bankguthaben</b>		<b>EUR</b>					<b>263.147,38</b>	<b>6,28</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>								

<b>Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben</b>	EUR	27,51	27,51	0,00
<b>Zinsansprüche aus Wertpapieren</b>	EUR	48.005,87	48.005,87	1,15
<b>Verwaltungsgebühren</b>	EUR	-5.397,23	-5.397,23	-0,13
<b>Depotgebühren</b>	EUR	22,14	22,14	0,00
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>	EUR	<b>42.658,29</b>	<b>42.658,29</b>	<b>1,02</b>
<b>FONDSVERMÖGEN</b>	EUR	<b>4.191.093,91</b>	<b>4.191.093,91</b>	<b>100,00</b>

Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000728571	EUR	96,04
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000728571	STK	43.637

Wien, am 4. Juli 2011

JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

**Umrechnungskurse/Devisenkurse**

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 30.03.2011 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs
US Dollar	1 EUR =	1,4090 USD
Hongkong Dollar	1 EUR =	10,9696 HKD

Marktschlüssel	Börseplatz
----------------	------------

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:**

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge
-----------------------	-----------------	---------	------------------	---------------------

**Ausschüttungsäquivalent****Amtlicher Handel und organisierte Märkte****Aktien**

Tikkurila Oy	FI4000008719	EUR	0	2.062
TomTom N.V.	NL0000387058	EUR	0	5.000

**Neuemissionen****Zulassung zum amtlichen Handel  
vorgesehen****Bezugsrechte**

Bezugsrechte Immofinanz	AT0000A0NE79	EUR	15.000	15.000
-------------------------	--------------	-----	--------	--------

**Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr**

EURO-Bund Future Dezember 2010	RXZO	EUR	12,00	12,00
EURO-Bund Future Dezember 2010	RXZO	EUR	3,00	3,00
EURO-Bund Future Dezember 2010	RXZO	EUR	3,00	3,00
EURO-Bund Future Juni 2010	RXM0	EUR	16,00	16,00
EURO-Bund Future September 2010	RXU0	EUR	15,00	15,00

**Risikohinweis:**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. (KAG) über den von ihr verwalteten Meinl TRIO, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 über den Meinl TRIO, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 04. Juli 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský ppa. Mag. Nora Engel-Kazemi  
Wirtschaftsprüfer

# Grundlagen der Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Voll- thesau- rierungs- anteile
AT0000728571		
EUR		

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

### 1. Anteile im Privatvermögen

- |  |    |                  |
|--|----|------------------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.<br>Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. |    |                  |
| b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben<br>Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:  |    | 0,0000           |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden  | 1) |                  |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz<br>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:  |    | 0,5723           |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:   | 2) | 0,5723           |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:<br>- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt<br>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:  |    | 0,2684           |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:   |    | 0,1815           |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |                  |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):<br>Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:  |    | 0,0000<br>0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |                  |

### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- |  |    |                  |
|--|----|------------------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:<br>Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | 3) | 0,0060           |
| b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen<br>Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:  |    | 0,0060           |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden   | 4) |                  |
| - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:<br>- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälfteuersatz beansprucht wird:<br>- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:<br>Für Depots mit Optionserklärung:                       |    | 0,8467           |
| Für Depots ohne Optionserklärung:  | 5) | 0,1815           |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |                  |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):<br>Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:  |    | 0,0000<br>0,0000 |

- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		0,7300
- ordentliches Fondsergebnis:		-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,1052
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0115
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%):		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0205
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,1424
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,1815
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0115
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0190
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,1055
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		0,5723
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,1055
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0115
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0190
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,1055
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1. b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuerklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Meinl TRIO

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2010 - 31.03.2011

Ausschüttung: 16.05.2011

ISIN: AT0000728571

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,7300	0,7300	0,7300	0,7300	0,7300	0,7300
<b>2. Zuzüglich:</b>						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,1167	0,1167	0,1167	0,1167	0,1167	0,1167
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,8467	0,8467	0,8467	0,8467	0,8467	0,8467
<b>4. Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0205	0,0205
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1424	0,1424
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0060	0,0060	0,0000	0,0000	0,0000	0,0060
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,8407	0,8407	0,8467	0,8467	0,6838	0,6778
6. Hievon endbesteuert	0,8407	0,8407	0,8407	0,8407	0,0000	0,0000
<b>7. Steuerpflichtige Einkünfte 5) 16)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0060</b>	<b>0,0060</b>	<b>0,6838</b>	<b>0,6778</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,5723
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	96,04	96,04	96,04	96,04	96,04	96,04
9.-						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden 4) 6) 18)	0,2479	0,2479	0,2479	0,2479	0,1055	0,1055
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,2479	0,2479	0,2479	0,2479	0,1055	0,1055
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						

a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0611	0,0611	0,0611	0,0611	0,0190	0,0190
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0611	0,0611	0,0611	0,0611	0,0190	0,0190
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10)11)						
aus Aktien (Dividenden)		0,0337	0,0337	0,0337	0,0337	0,0337	0,0337
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0337	0,0337	0,0337	0,0337	0,0337	0,0337
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0104	0,0104	0,0104	0,0104	0,0525	0,0525
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	12)						
a) inländische Dividenden		0,0205	0,0205	0,0205	0,0205	0,0205	0,0205
b) ausländische Dividenden		0,2479	0,2479	0,2479	0,2479	0,1424	0,1424
gesamt		0,2684	0,2684	0,2684	0,2684	0,1629	0,1629
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14)15)	0,5723	0,5723	0,5723	0,5723	0,5723	0,5723
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,2479	0,2479	0,2479	0,2479	0,2479	0,2479
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0115	0,0115	0,0115	0,0115	0,0115	0,0115
15. Österreichische KEST II auf:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,1431	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0248	0,0248	0,0248	0,0248	0,0248	0,0248
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>		<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)							
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt) gerundet</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>17. Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>	<b>0,1700</b>
18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern							
aus chinesischen Aktien		0,0089	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
aus deutschen Aktien		0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien		0,0097	0,0097	0,0097	0,0097	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)		0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien		0,0103	0,0103	0,0103	0,0103	0,0000	0,0000
aus amerikanischen Aktien		0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101
		0,0611	0,0611	0,0611	0,0611	0,0190	0,0190

Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0611</b>	<b>0,0611</b>	<b>0,0611</b>	<b>0,0611</b>	<b>0,0190</b>	<b>0,0190</b>
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151
aus finnischen Aktien	0,0174	0,0174	0,0174	0,0174	0,0174	0,0174
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0337</b>	<b>0,0337</b>	<b>0,0337</b>	<b>0,0337</b>	<b>0,0337</b>	<b>0,0337</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern 17)						
aus deutschen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0206	0,0206
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0097	0,0097
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0018	0,0018
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0103	0,0103
aus amerikanischen Aktien	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0104</b>	<b>0,0104</b>	<b>0,0104</b>	<b>0,0104</b>	<b>0,0525</b>	<b>0,0525</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,1144	0,1144	0,1144	0,1144	0,1144	0,1144

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlusstag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur.
- 18) Unter Umständen bei juristischen Personen und Privatstiftungen auch steuerfrei.

TER (Total Expense Ratio):

1,8270 per 31. März 2011

PTR (Portfolio Turnover Ratio):

2,50 per 31. März 2011

## Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Julius Meinl Investment GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinigung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

## **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **Meinl TRIO**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine** (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meinl Bank.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine über Anteile ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG und des § 25 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

#### **• Wertpapiere**

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs.2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs.2 Z 6 PKG bis zu 70 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wobei sonstige Vermögenswerte nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG mit 10 vH bis längstens 30.06.2007, danach mit 5 v.H. des Fondsvermögens begrenzt sind.

Forderungswertpapiere dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

Das Fondsvermögen wird bis zu ca. 50% in Aktien veranlagt. Das verbleibende Fondsvermögen wird überwiegend in Anleihen investiert.

#### **• Geldmarktinstrumente**

#### **• Anteile an Kapitalanlagefonds**

Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

#### **• Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen spielen in der Veranlagungsstrategie eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z.6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, bis längstens 30.6.2007 bis zu 10 vH, danach gemessen am Risiko bis zu 5 vH des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

3. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 vH des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

4. Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Geldeinlagen bei Kreditinstituten sowie Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 vH des Fondsvermögens erworben werden. Für Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds, der die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt (OGAW), kann eine Durchrechnung der 5 vH Emittentengrenze unterbleiben, wenn die Anteilscheine dieses Kapitalanlagefonds im Ausmaß von höchstens 5 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs. 3a InvFG angehören, können bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

5. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z.5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

6. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.

7. Für Pensionskassen gilt: Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs. 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt

8. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EWR-Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

#### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds ( = Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben. des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Der Kapitalanlagefonds darf diese Derivate als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis längstens 30.6.2007 bis zu 10 vH, danach gemessen am Risiko bis zu 5 vH des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

#### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), nach Maßgabe der Beschränkungen des § 15 erworben werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurden,

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und

d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z.5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis längstens 30.6.2007 bis zu 10 vH, danach gemessen am Risiko bis zu 5 vH des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

#### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden

Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 4,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Nicht anwendbar.

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres [ gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines] auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Nicht anwendbar.

### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)**

Nicht anwendbar.

### **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1\\_listeger.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

**sowie**

Bulgarien	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
Rumänien	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur

---

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities
- 4.6 China: Shanghai Stock Exchange

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)